

# Die Zukunft beginnt bereits morgen – Ausblick auf den Niedrigstenergiegebäudestandard für Neubauten

Hamburger Fachforum 2016

- © Dipl.-Ing. Isabel Ahlke  
Referentin II 2 im BBR
-  +49 (0) 228-99-401-2726
-  [Isabel.ahlke@bbr.bund.de](mailto:Isabel.ahlke@bbr.bund.de)
-  <http://www.bbr.bund.de>
-  <http://www.bbsr-energieeinsparung.de>



Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung

im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



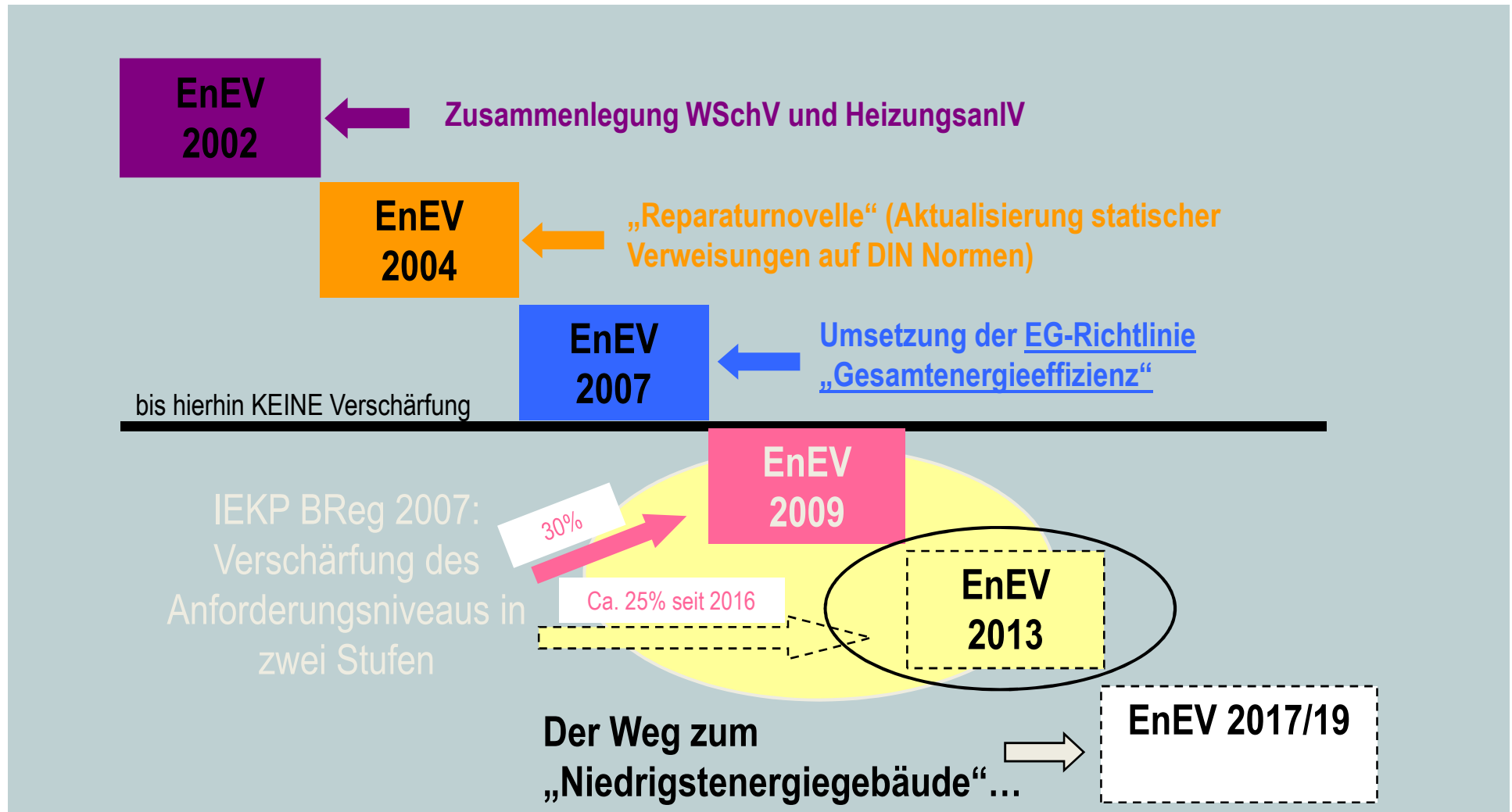
# Was lehrt uns die Vergangenheit?



# Entwicklung der Rechtsvorschriften zur Energieeinsparung

- 1976 Energieeinsparungsgesetz als Grundlage für Rechtsverordnungen zur Energieeinsparung bei Errichtung und Betrieb von Gebäuden
- 1977 **Wärmeschutzverordnung**
- 1978 **Heizungsanlagen-Verordnung**
- 1978 **Heizungs-Betriebsverordnung** (seit 1989 außer Kraft)
  - 1980 Novellierung Energieeinsparungsgesetz
- 1981 **Heizkostenverordnung**
  - 1982 1. Novellierung von Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagen-Verordnung
  - 1984 1. Novellierung der Heizkostenverordnung
  - 1989 2. Novellierung von Heizkostenverordnung und Heizungsanlagen-Verordnung
  - 1994 2. Novellierung der Wärmeschutzverordnung und  
3. Novellierung der Heizungsanlagen-Verordnung  
4. Novellierung der Heizungsanlagen-Verordnung
- 2002 **Zusammenfassung von Heizungsanlagen-Verordnung und Wärmeschutzverordnung zur Energieeinsparverordnung (EnEV)**

# EnEV-Novellen im Überblick



# Ablauf Gesetzgebungsverfahren für die aktuelle EnEV

**Gesamtdauer ab Referentenentwurf normalerweise 6-12 Monate**

- (Ressortabstimmung auf Grundlage „Arbeitsentwurf“)
- **Referentenentwurf**: Vorlage durch Bundesregierung
- **Anhörung** der Verbände und der Länder
- Fortschreibung des Referentenentwurfs im Lichte der Anhörungen zum Regierungsentwurf: **Kabinettsbeschluss!**
- Bundeskabinett: Einbringen in Bundesrat zur Zustimmung
- Beratung der Fachausschüsse des Bundesrates
- **Plenarbeschluss Bundesrat**;
  - Zustimmung vorbehaltlos: Verkündung im BGBl
  - Zustimmung mit Maßgaben: Kabinettsbeschluss über die Maßgaben, dann Verkündung
- **Inkrafttreten** nach Übergangsfrist (mind. 3 Monate)

ab März 2012

Okt. 2012

Nov. 2012

Feb. 2013

Juni 2013

Nov. 2013

Mai 2014

Warum, wann und wie muss der  
Niedrigstenergiegebäudestandard (nZEB)  
festgelegt werden?

## Woher kommt die Verpflichtung zum nZEB national?

- §2a (3) des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG)  
„Zu errichtende Niedrigstenergiegebäude“

(3) Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung nach Absatz 2 für Gebäude im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vor dem 1. Januar 2019 und für Gebäude im Sinne von Absatz 1 Satz 2 vor dem 1. Januar 2017 zu erlassen.

Alle Gebäude die  
beheizt oder gekühlt  
werden

Nichtwohngebäude, die im Eigentum  
von Behörden stehen und von  
Behörden genutzt werden sollen

# Woher kommt die Verpflichtung zum nZEB europäisch?

- Artikel 9 der Gesamtenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) regelt:

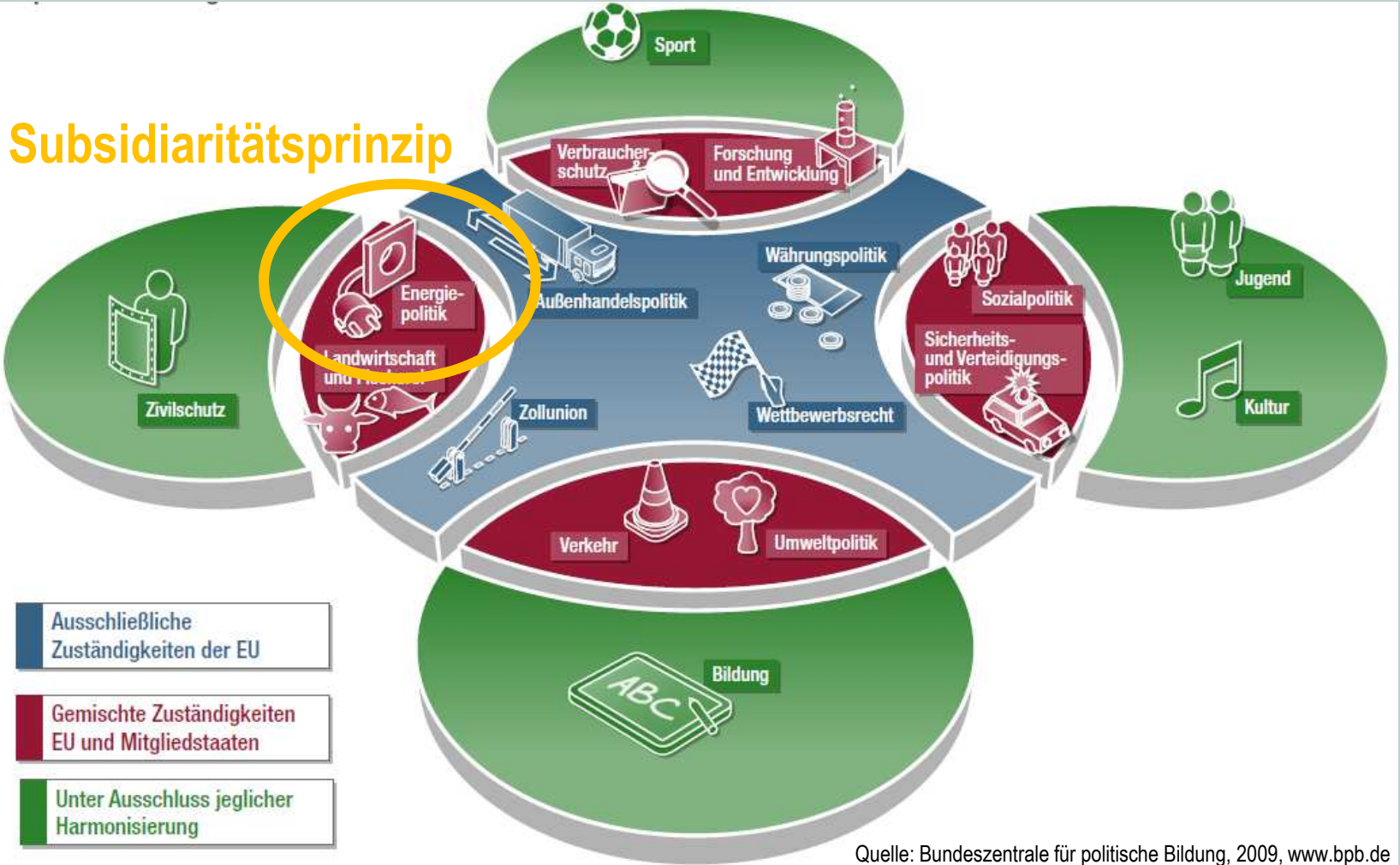
## Niedrigstenergiegebäude

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass
- bis **31. Dezember 2020** alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind und
  - nach dem **31. Dezember 2018** neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind.



# Warum Regelt die EU?

## Subsidiaritätsprinzip



Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, [www.bpb.de](http://www.bpb.de)

## Welcher Rahmen ist gegeben?

- Artikel 4 der EPBD verpflichtet die Mitgliedsstaaten:

### **Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz**

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Erreichung **kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen** an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden oder Gebäudeteilen festgelegt werden. Die Gesamtenergieeffizienz wird nach der in Artikel 3 genannten Methode berechnet. Die kostenoptimalen Niveaus werden nach dem in Artikel 5 genannten Rahmen für eine Vergleichsmethode berechnet, sobald dieser Rahmen verfügbar ist.

## Welcher Rahmen ist gegeben?

- Artikel 5 der EPBD verweist auf:  
Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus

### **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 244/2012 DER KOMMISSION**

**vom 16. Januar 2012**

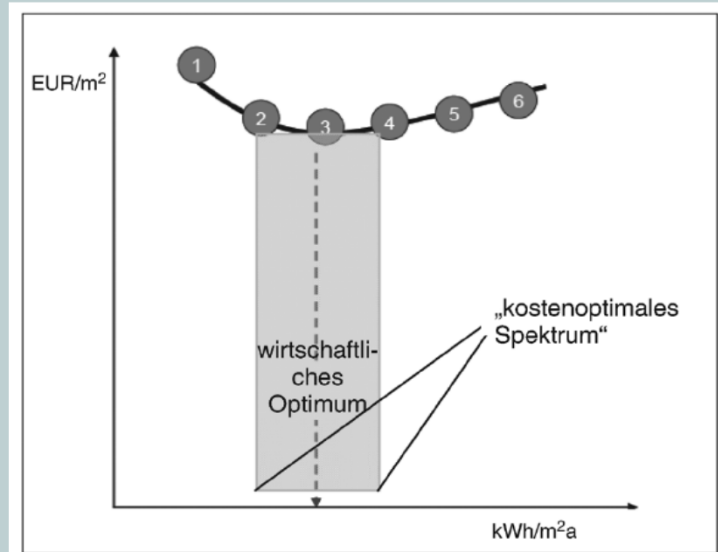
**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten**

## Wie Berechnet sich das kostenoptimale Niveau?

- Wahlweise makroökonomische oder finanzielle Perspektive
- Berechnungsjahr als Ausgangsjahr
- Methode und Kostenkategorien nach Anhang I
- Projizierte CO<sub>2</sub>-Preise
- Geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer Gebäude / -komponenten
- Abzinsungssatz
- Kosten für Energieträger, Produkte, Systeme, Unterhaltskosten, Betriebskosten und Arbeitskosten
- Primärenergiefaktoren
- Energiepreisentwicklung

## Welcher Rahmen ist gegeben?

- Das Kostenoptimum ist der Punkt, der über einen festgelegten Betrachtungszeitraum (30 Jahre für WG) den **minimalen Kapitalwert** aufweist. Berücksichtigt werden dabei auch Restwerte und Ersatzinvestitionen



Kostenoptimales Spektrum gemäß EU-Leitlinien

## Exkurs: Was ist mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz?

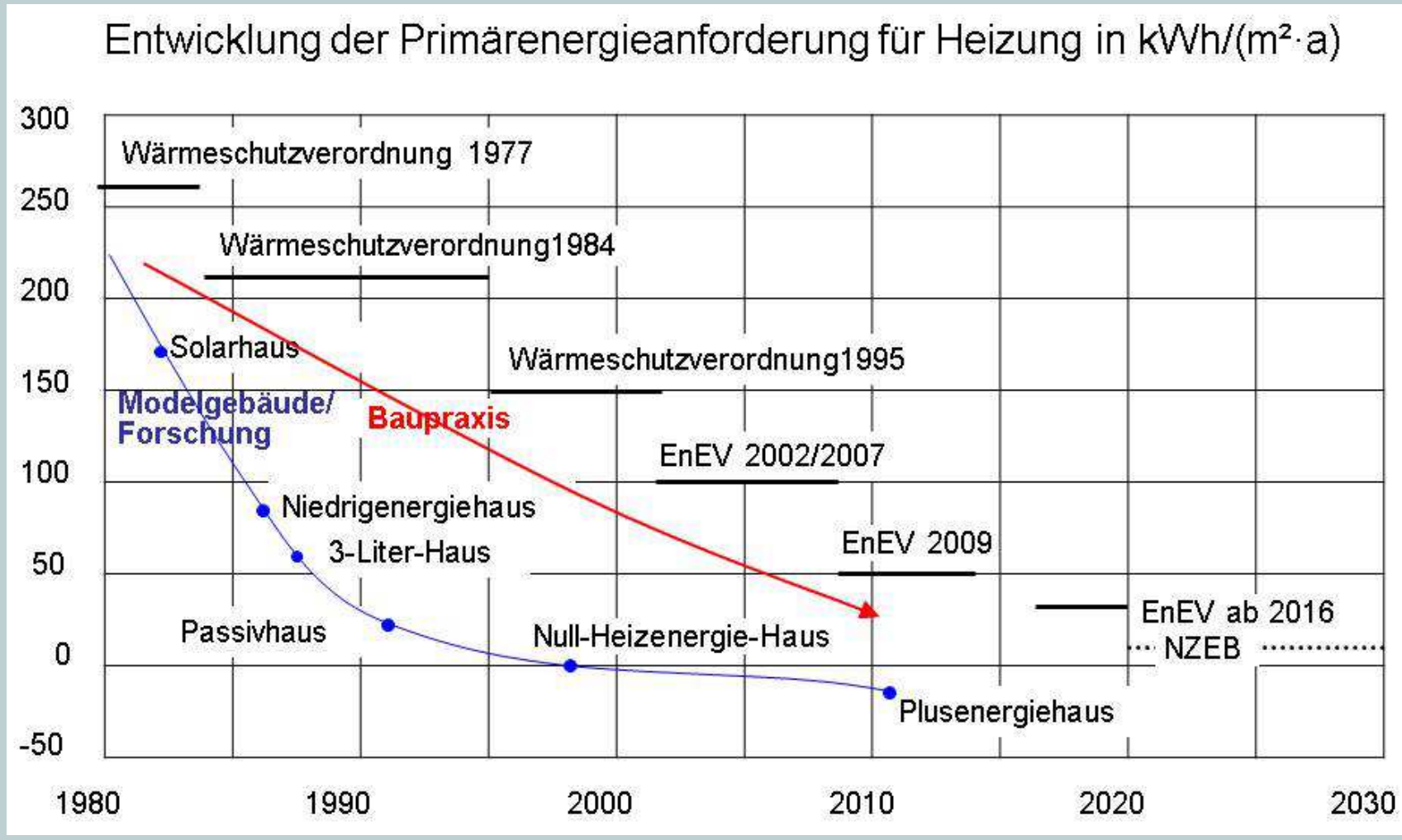
- Der **Wirtschaftlichkeitsgrundsatz § 5 EnEG** ist zwingende Voraussetzung für alle Anforderungen: „ Die Rechtsverordnungen .... müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich vertretbar, **wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.**“
- Wirtschaftlichkeit (Unberücksichtigt bleiben Restwerte und Aufwendungen für Rückbau und Entsorgung)
- Technologieoffenheit

# Was bedeutet eine Zusammenlegung von EnEG, EnEV und EEWärmeG?





# Wo sollte das Mindestanforderungsniveau liegen?





## Welche wesentlichen unterschiede gibt es?

- Regelungsebenen für technische Details
- Anrechenbarkeit von Produkten, die bestimmte Effizienzmerkmale nicht erfüllen
- Wirtschaftlichkeit und Technologieoffenheit
- Zuständigkeit beim Vollzug

## Was ist für die Zeitschiene relevant?

- Koalitionsvertrag (September 2017 ist Bundestagswahl)
- EPBD Vorgabe zu nZEB (ab 2021 bzw.2019)
- EnEG und EEWärmeG würden durch neues Gesetz ersetzt werden

# Was ist mit der angekündigten Überarbeitung der EPBD?

## Gibt es schon einen Entwurf?

- Kommission hatte bereits für Oktober einen angekündigt
- Noch liegt der Regierung keiner vor
- Inhaltliche Diskussionsthemen im Vorfeld
  - Fixe Anforderungswerte vs. Referenzgebäude
  - Gesamtanforderungen vs. Bauteilanforderungen
  - NZEB für Neubau und Bestand
- Empfehlung über Leitlinien zur Förderung von Niedrigstenergiegebäuden und bewährten Verfahren, damit bis 2020 alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sind
  - Reines Kommunikationspapier an die Mitgliedsstaaten
  - Keine rechtliche Wirkung

## Was ist mit den europäischen Normen?

- Nationale Normungsorganisationen (DIN in Deutschland) tragen die europäische (CEN) Normungsarbeit
- Europäische Kommission hat CEN den Auftrag zur europäischen Normungsarbeit im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden erteilt – Mandat 480
- CEN Normen liegen den DIN Ausschüssen aktuell zur Abstimmung vor
- Bei europäischer Annahme sind nationale Normen, die entgegenstehen, zurückzuziehen

Vielen Dank!